



Kerosinmangel & Reisen: Was Sie wissen sollten

Aktuell erreichen uns Fragen zum Thema Kerosinmangel und möglichen Auswirkungen auf bereits gebuchte oder geplante Reisen. Wir haben die Situation für Sie eingeschätzt und die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst, damit Sie wissen, welche Regelungen bei Pauschalreisen und Einzelbuchungen gelten und welche Unterstützung Sie im Ernstfall erwarten können.

Stand: Juni 2026

Hinweis: Die Informationen basieren auf aktuellen rechtlichen Einschätzungen und dienen der Orientierung.

Was passiert, wenn mein Rückflug aufgrund eines Kerosinmangels nicht stattfinden kann?

Bei einer Pauschalreise ist der Reiseveranstalter dafür verantwortlich, die Rückreise sicherzustellen. Sollte ein Rückflug ausfallen, muss der Veranstalter grundsätzlich eine Ersatzbeförderung organisieren und sich um notwendige zusätzliche Unterbringung kümmern.

Ob darüber hinaus weitere Ansprüche bestehen, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Was passiert, wenn eine Reise wegen Kerosinmangel abgesagt wird?

Wird eine Pauschalreise vor Abreise abgesagt, erhalten Reisende grundsätzlich den gezahlten Reisepreis zurück.

Ein zusätzlicher Anspruch auf Entschädigung besteht in der Regel nur, wenn der Reiseveranstalter die Situation zu vertreten hat. Bei außergewöhnlichen Umständen kann ein solcher Anspruch entfallen.

Wichtig: Ein allgemeiner Hinweis auf „Kerosinmangel“ reicht nicht automatisch aus. Es muss immer geprüft werden, ob im konkreten Fall tatsächlich entsprechende Umstände vorliegen.

Was gilt bei Flug- und Hotelbuchungen als Einzelleistung?

Bei einer reinen Flugbuchung gelten die Regelungen der Fluggesellschaft. Bei einer Annullierung (unabhängig davon ob die Reise bereits angetreten ist oder nicht) muss die Airline grundsätzlich eine Erstattung oder eine Ersatzbeförderung anbieten und für bestimmte Betreuungsleistungen sorgen, beispielsweise Verpflegung oder – falls erforderlich – eine Unterkunft.

Ob zusätzlich eine Ausgleichszahlung zusteht, hängt gemäß Fluggastrecht davon ab ob der Kerosinmangel als „Höhere Gewalt“ eingestuft wurde.

Kann ein Veranstalter wegen gestiegener Kerosinkosten den Reisepreis erhöhen?

Eine nachträgliche Preiserhöhung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie muss vertraglich vorgesehen sein, rechtzeitig mitgeteilt werden und nachvollziehbar auf gestiegene Kosten zurückzuführen sein.

Bei einer Preissteigerung von mehr als 10% gelten besondere Regelungen, die unter anderem ein kostenfreies Rücktrittsrecht ermöglichen können.

Einige Reiseveranstalter haben bereits in ihren bestehenden AGB festgehalten, dass keine nachträglichen Preissteigerungen vorgenommen werden.